



VERKAUFS- &

LIEFERBEDINGUNGEN

FUCHS GLAS-TECHNIK.AT GMBH

1. GELTUNGSBEREICH UND AUFTRAGSGRUNDLAGEN WIRKSAM Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die die Firma glas-technik.at gmbh, als Verkäufer oder Lieferant eingeht und sind auch für spätere Geschäftsfälle zwischen den Vertragspartnern wirksam, auch wenn sich glas-technik.at gmbh nicht ausdrücklich darauf beruft oder vom Geschäftspartner nicht explizit widersprochen wird, wobei ein lediglicher Hinweis des Geschäftspartners auf eigene Bedingungen keinen expliziten Widerspruch bedeutet. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, des Geschäftspartners werden von uns nicht akzeptiert, außer sie werden schriftlich ausdrücklich anerkannt. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarung, soweit diese durch unsere Unterschrift bestätigt sind; unsere Auftragsbestätigung; Anbot mit Leistungsverzeichnis und darin enthaltene technische Normen; diese Verkaufs- und Lieferbedingungen; österreichisches Zivilrecht.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS UND PREISE Angebotspreise sind bis zum Ablauf von 3 Wochen nach unserem Angebot bindend, soweit im Angebot nichts anderes angeführt wird. Unsere Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich nicht als Pauschalpreisgestaltung zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, sondern als Auspreisung der angebotenen Positionen/Leistungen. Unsere Kostenvorschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt. Wir leisten keine Gewähr für die Richtigkeit der Kostenvorschläge. Kostenvorschläge enthalten keine technisch verbindliche Wissens- oder Willenserklärungen. Unsere Preise verstehen sich in Euro netto, ab Werk, also ausschließlich Transport, Verpackung, Entsorgung.

Falls frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese frachtfrei nächstgelegener Bahnstation, nächstgelegenes Postamt oder Speditionslager des Bestellers. Mehrkosten aufgrund anderer Versandarten wie Expressgut, Luftfracht, Eilboten sendung usw gehen zu Lasten des Bestellers. In den Preisen nicht enthalten sind unsere Aufwendungen aus dem Verfassen gesondert zu beauftragender detaillierter Kostenvorschläge, dem Erstellen von Plänen, statischen Berechnungen und Prüfungen, etc. Das uns hierfür gebührende Entgelt (insbesondere Büroleistung) ist jedenfalls angemessen, wenn die Kostensätze der HOA nicht überschritten werden. Sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung unserer Arbeiten gegen Nachmaß zu den Einheitspreisen des ursprünglichen Angebotes bzw. Auftrags Schreibens.

Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass glas-technik.at gmbh Geschäftsfälle nach freiem Ermessen zur Deckung bei einer Kreditausfallsversicherung von glas-technik.at gmbh einreicht. Im Rahmen einer vom Versicherer gewünschten Bonitätsprüfung zur Beurteilung der Bonität des Bestellers ist der Besteller zu umfassenden proaktiven Mitwirkung verpflichtet, wie etwa insbesondere Übermittlung von Bilanzen/Jahresabschlüssen etc. Verletzt der Besteller diese Mitwirkungspflicht bzw. gewährt der Versicherer aus berechtigten Gründen keine Deckung, steht es glas-technik.at gmbh in jeder Phase des Vertragsverhältnisses frei, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens (inklusive Verdienstentgang) gebührt glas-technik.at gmbh jedenfalls ein Reuegeld in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme. Diese Reuegeldvereinbarung gilt für jeden Fall, bei dem die Auftragsausführung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von glas-technik.at gmbh liegen, unterbleibt.

3. MITWIRKUNG DES BESTELLERS Der Vertragspartner verpflichtet sich, sofern es nicht von unserem Leistungsumfang gesondert vereinbart umfasst

ist, im Rahmen des Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere:

- A.** Das Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zum Leistungsort, sowie eines befestigten Bodens (verdichtete Rollierung, Unterbeton etc.) zu gewährleisten, die das Befahren durch schwere Arbeitsgeräte (z.B. Lkws, Kräne, Hebebühnen u. dgl.) bei jedem Wetter ermöglichen.
- B.** Einen ausreichenden Lager-/Stellplatz zur Lagerung und Vormontage der Bauteile sowie zur Abstellung der Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.
- C.** Eine abgezogene und verdichtete Rollierung als Boden für die (fahrbare) Gerüstung zur Verfügung zu stellen.
- D.** Den für den rechtzeitigen Montagebeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen, sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen.
- E.** Zu gewährleisten, dass bei Ausführung unseres Auftrages die Baugenehmigung vorliegt und zwar ohne Abweichungen / Auflagen, die mit dem Vertragsinhalt nicht in Einklang stehen.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRIST UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst ab völliger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrages zu laufen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die von uns erstellten Pläne vom Auftraggeber auf ihre Richtigkeit und Verträglichkeit mit baulichen Anlagen oder behördlichen Auflagen Des Auftraggebers überprüft und schriftlich bestätigt wurden. Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen, verlängern sich die in Aussicht genommenen Lieferfristen entsprechend dem damit verbundenen Mehraufwand, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Bei Vorleistungsverzug in der Sphäre des Auftraggebers, verlieren ursprüngliche Fristen und Termine ihre Bedeutung.

Im Fall einer von uns zu vertretenden Verzögerung ist der Auftraggeber unter Nachfristsetzung nach den allgemeinen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag erst nach einer Terminüberschreitung von mehr als acht Wochen berechtigt. Festgehalten wird, dass glas-technik.at gmbh eine Verzögerung der Lieferfristen- und Termine nicht zugerechnet wird, sofern diese auf anhaltendem Schlechtwetter beruht, wobei Schlechtwettertage solche sind, an denen nach anerkannten Regeln der Technik nicht gearbeitet werden soll und/oder welche Tage die Schlechtwetterschutzvorschriften für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen, die außerhalb unseres Willens- und Einflussbereiches liegen, gleichgültig ob diese Sachverhalte bei uns oder bei Unterlieferanten eintreten.

Teilleistungen: Vereinbart wird, dass unsere Vertragserfüllung auch in Teilleistungen erfolgen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständig benützbare Teilleistung handelt.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Soweit nichts anderes vereinbart, sind 50% der Auftragssumme bei Auftragserhalt, 40% der Auftragssumme vor Montagebeginn und der Rest nach Lieferung und/oder Abnahme zu bezahlen. Eine allfällige, vereinbarte Skontogewährung setzt voraus, dass der Auftraggeber rechtzeitig und vollständig seine Leistungen erbringt. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des geschuldeten Betrages bei glas-technik.at gmbh maßgeblich. Der Skontoabzug ist auch nur dann zu lässig, wenn alle vereinbarten Teilzahlungen pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeiten geleistet werden. Wenn auch nur eine Teilzahlung nicht fristgerecht erfolgt, fällt diese Skontobegünstigung für sämtliche – auch bereits geleisteten – Zahlungen weg.



Eine Aufrechnung mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Auftraggeber gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht eine von uns ausdrücklich anerkannte Schuld oder eine Judikatschuld vorliegt. glas-technik.at gmbh ist berechtigt Gegenforderungen des Vertragspartners aufzurechnen, auch gegen solche, die glas-technik.at gmbh (oder verbundener Unternehmen) gegen verbundene Unternehmen des Vertragspartners zustehen. Für Unternehmer gilt im Zusammenhang mit dem Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes, dass ein Zurückbehaltungsrecht nur eingeschränkt auf die vereinbarte Haftrücklasssumme besteht, falls ein Haftrücklass nicht vereinbart ist, eingeschränkt auf die Höhe der zu erwartenden Fertigstellungs- bzw. Behebungskosten. Bei Säumnis bei vereinbarten Ratenzahlungen gilt ein Terminverlust als vereinbart.

6. SICHERUNGSRECHTE Einbehalte des Kunden aus dem Titel Deckungs- bzw. Haftrücklass sind nur zulässig, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Allfällig vereinbarte Haft- oder Deckungsrücklässe sind in jedem Fall durch konkrete Bank- oder Versicherungsgarantie eines inländischen Institutes oder Werkshaftbrief ablösbar.

Von uns gelieferte Sachen bleiben im Eigentum von glas-technik.at gmbh bis der Auftraggeber alle aus dem zugrundeliegenden Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber tritt schon jetzt die ihm aus unserer Leistung entstandene Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an uns ab und weist den Dritten jeweils unverzüglich unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über welches glas-technik.at gmbh alleine oder gemeinsam mit dem Kunden Verfügungsberechtigt ist. glas-technik.at gmbh ist in jedem Fall berechtigt, den (vorgenannten) Dritten über die Zession zu verständigen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Forderungsabtretung nicht gekoppelt ist an das wirksame Bestehen eines Eigentumsvorbehaltes. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei Lieferung etwa von Fenstern oder Glaselementen, diese selbstständige Bestandteile sind und nicht dem rechtlichen Schicksal der Hauptsache folgen, mit der sie zunächst verbunden sein sollen. Aufgrund der technischen Verbundenheit unserer Ware schließt der Auftraggeber nicht aus, diese gegebenenfalls in anderen Objekten bzw. an anderen Orten aufzustellen bzw. einzubauen oder einbauen zu lassen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass dies ohne Verletzung der Substanz unserer Ware möglich ist. Im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet der Auftraggeber darüber hinaus auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit.

7. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, HAFTUNG Soweit dem Vertragsverhältnis ein Leistungsverzeichnis, eine Leistungsbeschreibung, eine planliche Darstellung, statische Berechnungen, technische Spezifikationen etc vom Kunden beigelegt sind, ist dies für uns ohne Prüf- und Warnpflicht verbindlich. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass seine auftragsbezogenen Vorgaben geprüft sind. Sollte eine Prüfung durch glas-technik.at gmbh stattzufinden haben, wäre dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung. Ebenso sind Abweichungen der Unterlagen mit den in der Natur vorhandenen Verhältnissen vom Auftraggeber zu vertreten.

Bedient sich der Auftraggeber dritter Personen, sei es Architekt, Baumeister, Planer, Projektant, bauaufsichtsführender Personen, Statiker, etc. – unabhängig aufgrund welchen Rechtstitels auch immer – so sind Anweisungen dieser Person für uns bindend und ist ein Verschulden dieser Person dem Auftraggeber zurechenbar.

Wie unsere Haftung generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, gilt dies insbesondere bei Schäden des Kunden infolge von Verletzung von allfällig bestehenden Warn- oder Hinweispflichten. Eine Haftung unsererseits für ideellen Schaden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Grundsätzlich leistet glas-technik.at gmbh seinem Vertragspartner Gewähr für die Einhaltung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anerkannten Standes der Technik.

8. WICHTIGE HINWEISE Unserer Produkte (insbesondere Glas) sind aus unterschiedlichen Naturstoffen gefertigte Produkte und als solche in Farbe, Optik und Struktur Schwankungen unterworfen, die nicht beeinflusst werden können. Im Hinblick auf das Erscheinungsbild sind viele Faktoren gegeben, die die optische Wirkungen, sowie das Erscheinungsbild auch mit ungewünschten Ergebnissen beeinflussen können. Chargenunterschiede und Abweichungen von Mustern können demgemäß jederzeit gegeben sein.

Bei der Bearbeitung, z.B. Ausglasen, Schneiden oder Schleifen, etc., kann Glas ohne besondere äußere Einwirkung zu Bruch gehen Glas kann auch ohne äußeren Einfluss brechen. Selbst bei Beauftragung standardisierter Prüfverfahren kann dieses Risiko nicht verlässlich vermieden werden.

Pflegehinweise: Zur Beseitigung von Flecken, Spritzern, Tropfen etc. an unseren Materialien sollten diese nur mit einem weichen Tuch gereinigt werden. Keinesfalls sind – ungeprüft – Scheuermittel oder Chemikalien zu verwenden. Als grundsätzliche Pflegeempfehlung (außer bei unbeschichtetem Holz) kann in heißem klarem Wasser ausgewaschenes Fensterleder betrachtet werden.

Jedwede statische oder thermische Spannungseinflüsse auf Glaselemente sind besonders zu beachten und zu vermeiden, insbesondere durch Aufkleber, Dekorationen, Befestigungen, direkte und indirekte Temperatureinflüsse (Beleuchtungsmittel, Kühlanlagen, etc).

Glas als Bauelement hat Auswirkungen auf die Heizbarkeit und das Raumklima jeglicher Objekte. Von unserem Auftrag sind Haustechnikanalysen ausdrücklich nicht mitumfasst. Auf mögliche unerwünschte akustische Effekte weisen wir hin.

Die Langlebigkeit unserer Produkte hängt wesentlich vom Benutzerverhalten ab; der Auftraggeber nimmt daher zur Kenntnis, dass Hinweise, insbesondere Pflegehinweise aus den Produktbeschreibungen beachtlich sind. Rahmen- und Profilkonstruktionen (einschließlich Dichtungen und Verschraubungen) sind wartungsbedürftig.

9. SPEZIELLE AUFKLÄRUNGEN, EMPFEHLUNGEN UND SONDERHINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT GEWÄHRLEISTUNGS- UND SCHADENERSATZ-AUSSCHLÜSSEN

ANISOTROPIEN: Anisotropien entstehen bei Glas, das einem thermischen Vorspannprozess unterzogen wurde. Durch die unterschiedlichen Spannungszonen entsteht eine Doppelbrechung der Lichtstrahlen. Nur die polarisierten Anteile des Tageslichtes machen diese Erscheinung durch spektralfarbene Ringe, Wolkenbilder und ähnliches sichtbar. Diese Erscheinungen sind produktionsbedingt und kein Reklamationsgrund. Diese Anordnung der Anisotropiefelder können bei Nachlieferungen, aber auch innerhalb einer Fertigungsladung unterschiedlich angeordnet sein. **FARBGLEICHHEIT:** Aufgrund der unübersichtlichen Rohglassituation gibt es eine breite Palette von Bezugsquellen für Floatgläser. Das bedeutet, dass es zu nicht unerheblichen Farbabweichungen kommen kann und Dickgläser statt 15 oder 19 mm auch 16 oder 20 mm sein können. Bei Satinato-Gläser gewinnt dies eine ganz besondere Bedeutung, da nicht gewährleistet werden kann, dass jede Charge mit dem gleichen Floatglas gefertigt wird und der Ätztön immer gleich ist. Allein durch Verwendung eines anderen Basisglases kann ein gänzlich anderer Farbeindruck entstehen. Hierauf hat die Fa. fuchs glas-technik.at gmbh leider keinen Einfluss. **SPONTANBRUCH BEI ESG:** Auf Grund von Materialfehlern bei der Herstellung des Basisglases in den Floatglaslinien, wie z.B. Nickelsulfid-Einschlüsse kann ESG plötzlich und unerwartet zerstört werden bzw. brechen.

Es wird ein Heatsoak-Test empfohlen, welcher allerdings nicht im Preis inbegriffen ist. Ebenso können die Glasproduzenten nicht garantieren, dass es keine Spontanbrüche mit ESG bei beschichteten Glastypen gibt, welche durch klimatische Temperatureinschlüsse auftreten können. Aus diesen oben genannten Gründen kann die Fa. fuchs glas-technik.at gmbh keine Gewähr dafür geben, dass in dem von der Fa. fuchs glas-technik.at gmbh gelieferten ESG (trotz möglichen Heatsoak-Test) keine Spontanbrüche auftreten.

10. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Haag/Österreich sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Auf Streitigkeitsunterworfenen Geschäftsfälle ist ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht - unter Ausschluss internationaler Verweismormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes - anwendbar.

FUCHS GLAS-TECHNIK.AT GMBH

Gewerbepark 5, 4300 St. Valentin, Österreich | www.glas-technik.at
Tel.: +43 (0)7435 588 80 | Fax: +43 (0)7435 588 808 | info@glas-technik.at
Geschäftsführung: Adalbert Fuchs | Firmenbuch: FN 143631y
Firmenbuchgericht: Gerichtsstand Haag | UID-Nummer: ATU 40357109